

LANDRATSAMT OSTALLGÄU
- Sachgebiet 41 -
Az.: 41-6414/3

Marktoberdorf, 22.02.2021

B e k a n n t g a b e gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG
für den Gewässerausbau zur Verlegung des Witzelgrabens in Neuenried auf den Grundstü-
cken Fl.-Nrn. 587 und 602/2 (Teilfläche) der Gemarkung Huttenwang, Gemeinde Aitrang**

Die Gemeinde Aitrang beantragt die wasserrechtliche Gestattung zur Verlegung des oberen Abschnitts des Witzelgrabens bei dem Ortsteil Neuenried. Das Einzugsgebiet des Witzelgrabens beträgt ca. 9,1 Hektar. Das Fließgewässer beginnt am östlichen Ortsrand von Neuenried und verläuft derzeit als schmaler, augenscheinlich künstlich angelegter Graben entlang der oberen Hangkante über eine Wiese Richtung Osten. Im Bereich des Gewässers werden kontinuierlich Erosionsprobleme ausgelöst. Das neue Bachbett wird entsprechend des natürlichen Geländereiefs in den Talgrund verlegt und als naturnahes Gerinne angelegt. Nach Umlegung, Begrünung und Bepflanzung des „neuen“ Witzelgrabens und des Uferstreifens wird der „Alte Graben“ mit dem im Rahmen der Verlegung anfallenden Oberboden und Aushubmaterial verfüllt und anschließend die Fläche begrünt. Das ursprüngliche Gerinne umfasst 952 m², das neue Gerinne 1328 m². Mit der Verlegung des Grabens wird eine deutliche Verbesserung für das Fließgewässer herbeigeführt.

Das geplante Vorhaben bedarf als Gewässerausbau gemäß den §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz einer Plangenehmigung.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte zunächst im Rahmen des Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei ist überschlägig in einer ersten Stufe zunächst zu prüfen, ob bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Die Überprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so dass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.
Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin